



Lignum Compact

Das Schweizerische Bauproduktengesetz in der Holzbranche



Das Schweizer Bauproduktengesetz regelt das Inverkehrbringen und den Handel von Bauprodukten in der Schweiz gleich wie die entsprechende EU-Gesetzgebung. Mit dem Ziel, technische Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Warenverkehr so weit wie möglich zu reduzieren, hat die Schweiz 2002 die Mutual Recognition Agreements (MRA) mit der EU abgeschlossen [6], [7].

Darin wurde vereinbart, die Normierung von 20 Produktbereichen zu harmonisieren, darunter seit 2008 auch die Bauprodukte. Aus diesem Grund wurde das Schweizer Bauproduktengesetz im Rahmen einer Totalrevision an die entsprechende EU-Verordnung [4], [5] 2015 angepasst.

Wen betrifft das Bauproduktgesetz ?

Das Inverkehrbringen und das Bereitstellen aller Bauprodukte auf dem Markt werden durch das Bauproduktgesetz (BauPG) und die darauf gestützte Verordnung (BauPV) geregelt [1], [2]. Hersteller von Bauprodukten sind somit direkt vom BauPG betroffen. Die Produkteverwender sind nur am Rande betroffen.

Bauprodukte oder sonstige Produkte

Bauprodukte nach BauPG

Als Bauprodukte gelten im Bauproduktgesetz alle Produkte, welche hergestellt wurden, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden. Weiter muss das Produkt zur Leistung des Bauwerks im Hinblick auf dessen Grundanforderungen beitragen. Der Planer stützt sich auf die Leistungserklärung, um zu beurteilen, ob das Bauprodukt die erforderlichen Leistungen für das Bauwerk einhält. Beispiele für Bauprodukte aus der Holzbranche sind unter anderem [13]:

- Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen
- Brettschichtholz und Balkenschichtholz
- Festigkeitssortiertes oder keilgezinktes Bauholz
- Parkett, Täfer und Bodenriemen
- Brandschutztüren



In der Regel keine Bauprodukte

Bei folgenden Produkten ist bei der Herstellung die Verwendung noch nicht festgelegt, oder es handelt sich allenfalls um ein Vorprodukt für die spätere Herstellung eines Bauproduktes. Es kann also davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um Bauprodukte im Sinne des Bauproduktgesetzes handelt [13]:

- Klotzbretter, sortierte Bretter, Latten
- Parallelbretter (inkl. Verpackungssortimente)
- Kanteln (inkl. Verpackungssortimente)
- Brettschichtholz-Lamellen
- Möbel, Einbauschränke



Produkte, welche in der Regel als Arbeitsmittel eingesetzt werden

Folgende Produkte gelten als Arbeitsmittel, sind also keine Bauprodukte im Sinne des Bauproduktgesetzes [13]:

- Schalungskanholz oder Grossflächen-Schalungsplatten aus Furniersperrholz für Beton und Stahlbeton
- Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz

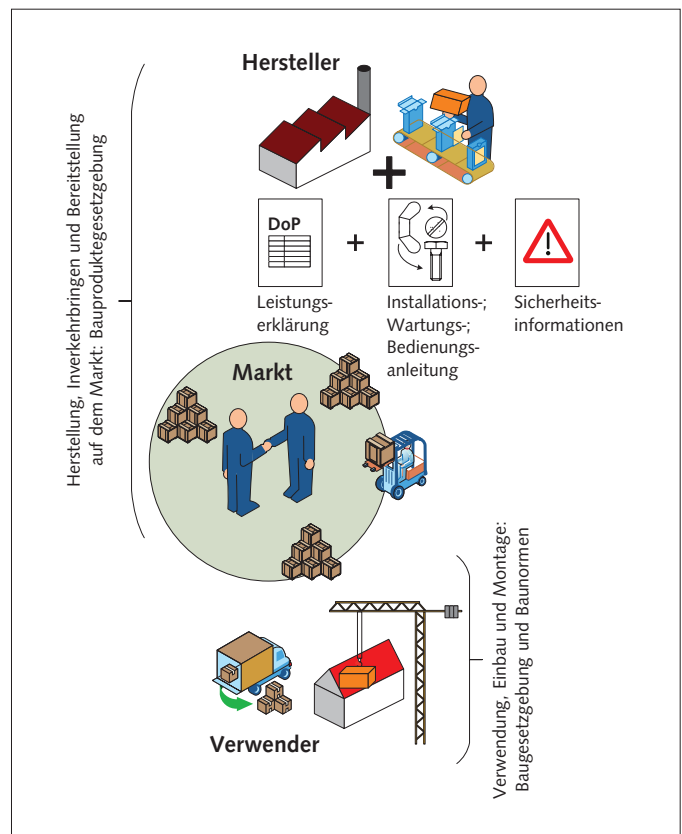
Pflichten und Auswirkungen durch das BauPG

Pflichten für Hersteller

Wird ein Bauprodukt von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) erfasst oder ist eine Europäische Technische Bewertung (ETB) dafür ausgestellt worden, so muss der Hersteller eine entsprechende Leistungserklärung (DoP) erstellen und mit dem Produkt zur Verfügung stellen. Der Hersteller übernimmt mit der Leistungserklärung die Verantwortung für die erklärten Leistungen des Bauprodukts und muss das Dokument bei der Lieferung in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung stellen. Es ist Aufgabe des Bauprodukteherstellers zu klären, ob sein Bauprodukt von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) erfasst wird. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) führt die offizielle Normenliste der harmonisierten Europäischen Normen (hEN) [10].

Jedes Bauprodukt, das in Verkehr gebracht wird, muss das allgemeine Sicherheitsgebot nach Art. 4 BauPG einhalten [8].

Weiter muss der Bauproduktehersteller die Rückverfolgbarkeit eines Bauproduktes sicherstellen. Welche Leistungen ein Bauprodukt erfüllen muss, damit es eingebaut werden kann, wird in Baunormen und in kantonalen Bauvorschriften geregelt [9].



BBL - Wegleitung zur Bauproduktgesetzgebung, 2017 [12]

Auswirkung für den Verwender und Planer

Planer sollten bei Ausschreibungen von Bauprodukten darauf achten, dass sie die geforderten Leistungen verlangen. Es reicht nicht, z.B. nach «Parkett gemäss SNEN 14342:2013» zu fragen, da diese Norm nicht festlegt, welche Leistungen das Produkt erreichen muss. Vielmehr muss der Planer die erforderlichen Leistungen gemäss einer Baunorm, den anwendbaren Bauvorschriften oder seinen eigenen Berechnungen zufolge ausschreiben. Die technischen Anforderungen an Bauprodukte sollten zudem mit den harmonisierten Normen übereinstimmen. Am Bau Beteiligte wie Planer, Schreiner und Holzbauer, welche Bauprodukte kaufen und auf der Baustelle verwenden, gelten in der Regel als Verwender von Bauprodukten und sind vom BauPG nur indirekt betroffen.

Die Leistungserklärung

Welche Leistungen in einer Leistungserklärung (DoP) deklariert werden können, ist in den jeweiligen hEN oder ETB zu finden. Diese Leistungen gelten als die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts. Die hEN enthalten die Verfahren und Methoden, um die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale zu bewerten und zu überprüfen (Art. 12 Abs. 1 BauPG). Der Hersteller deklariert jeweils zu denjenigen wesentlichen Merkmalen eine Leistung, welche am Ort der vorgesehenen Verwendung massgebend sind. Die Gliederung ist dem «Muster der Leistungserklärung» (Anhang 3, BauPV) zu entnehmen. Zwei Beispiele hierfür finden sich in der Wegleitung zur Bauproduktegesetzgebung [12].

Ausnahmen für Bauprodukte ohne Leistungserklärung

In gewissen Fällen kann von der Erstellung einer Leistungserklärung für ein Bauprodukt abgesehen werden, auch wenn das besagte Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst wird (Art. 5 Abs. 2 BauPG). Dies betrifft insbesondere nicht-industrielle Sonderanfertigungen, wenn der Produktheersteller diese selber auf der Baustelle einbaut, die Fertigung von Bauprodukten direkt auf der Baustelle oder die Herstellung nach traditionellen Fertigungsmethoden.

Bauprodukte für Lizenzprodukte

Eine Vereinfachung nach Art. 5 BauPV sieht vor, dass der Systemgeber den Prüfbericht der Erstprüfung dem Systemverarbeiter in Form einer Lizenz/eines Vertrags übertragen kann (stufenweise Erstprüfung/Cascading TT, Type Test) [3]. Bei Bezug via Handel ermöglicht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Handel dem Systemverarbeiter den direkten Zugang zu den erforderlichen Unterlagen. Bei Lizenzprodukten wird in der Regel eine produktspezifische Leistungserklärungs-Vorlage vom Systeminhaber zur Verfügung gestellt.



Werkseigene Produktionskontrolle und Leistungsbestimmung

Grundlage für die Leistungserklärung sind werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und die Bestimmung der Produktleistungen gemäss AVCP-System. Aus dem Anhang ZA der betreffenden harmonisierten Norm geht hervor, welches AVCP-System anzuwenden ist. Daraus ist ersichtlich, welche Aufgaben entweder vom Hersteller oder von der notifizierten Produktzertifizierungsstelle ausgeführt werden müssen. In der Tabelle «Harmonisierte Normen in der Holzbranche» auf der Lignum-Website ist ersichtlich, welches AVCP-System für welche Bauprodukte anzuwenden ist [10], [17].

| Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme) [12] | | | | | |
|---|-------------|---|----|---|---|
| Aufgaben | AVCP-System | | | | |
| | 1+ | 1 | 2+ | 3 | 4 |
| Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) | | | | | |
| Zusätzliche Prüfungen durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan | | | | | |
| Bewertung der Leistung anhand einer Prüfung, einer Berechnung, von Wertetabellen o.ä. | | | | | |
| Erstinspektion des Herstellungsbetriebes und der WPK | | | | | |
| Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK | | | | | |
| Stichprobenprüfungen (audittesting) von Proben | | | | | |

Hersteller Notifizierte Stelle

Auswirkungen des BauPG

Das BauPG und die Leistungserklärungen haben verschiedene Auswirkungen, die je nach Branche eher positiv oder negativ sein können:

- Keine Mehrfachprüfungen für andere Märkte
- Es wird gewährleistet, dass Bauprodukte mit hohen Sicherheitsanforderungen durch eine unabhängige, notifizierte Stelle überprüft wurden.
- Hersteller übernehmen mit der Leistungserklärung die Verantwortung für die Leistungen des Bauproduktes.

Das KMU-Pilotprojekt und die Rolle der Lignum

Zur Unterstützung der Holzbranche hat Lignum 2017 in Zusammenarbeit mit dem BBL die «Produktinformationsstelle» sowie die «Fachstelle für Normenarbeit» aufgebaut.

Damit sollen einerseits Hilfestellungen geboten werden, indem Hersteller bei der Erstellung der Leistungserklärungen ohne viel Aufwand unterstützt werden, andererseits soll auf die Erarbeitung Europäischer Normen eingewirkt werden, damit diese keine übermässigen administrativen Aufwände für Unternehmen in der Holzwirtschaft bringen. Damit künftig in der Schweiz eine notifizierte Stelle existiert, wurde die Zertifizierungsstelle VKF ZIP AG aufgebaut.

Europäische Normung und Normenarbeit

In der Schweiz finden auch europäische Normen Anwendung (SN EN). Für die europäische Normung ist das Europäische Komitee für Normen CEN verantwortlich, bei welchem die nationalen Normen-Vereinigungen Mitglied sind. Für die Schweiz ist dies die Schweizerische Normen-Vereinigung SNV. Im Bereich der Normenarbeiten für die Bauproduktenormen hat der SNV die Kompetenzen dem Schweizer Ingenieur- und Architektenverein SIA überschrieben, wobei Fachpersonen beigezogen werden. Die «Fachstelle für Normenarbeit» der Lignum unterstützt diese Fachpersonen und koordiniert die Normenarbeit im Bereich Holz.

Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene

Auf europäischer Ebene bestehen für die Erarbeitung von Normen-inhalten Working Groups (WG), in welchen Experten aus der Branche sowie der Forschung vertreten sind. Ziel des Projektes ist unter anderem, die bestehenden Experten bei ihrer Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen und zusätzlich neue Experten zu finden, welche die Schweizer KMU bei der Normenarbeit auf europäischer Ebene vertreten.

Hotline der Lignum-Produktinformationsstelle

Die Produktinformationsstellen der Lignum und der Verbände geben Auskunft zum Bauproduktgesetz und über anwendbare technische Normen. Die Produktinformationsstelle der Lignum ist von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr über folgende Nummer erreichbar: Tel. 044 267 47 83 [17].



BLL – Wegleitung zur Bauproduktgesetzgebung [12]

Weitere Informationen

Gesetze und Vorschriften

- [1] SR 933.0, Bauproduktgesetz (BauPG), 2014
- [2] SR 933.01, Bauprodukteverordnung (BauPV), 2014
- [3] SR 933.01, Bauprodukteverordnung (BauPV) Systeme, Art. 5 Abs. 4, 2014
- [4] SR 933.011.3, Verordnung des BBL über die Bezeichnung von europäischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten betreffend Bauprodukte (BBL Bezeichnungsverordnung), 2014
- [5] EU-Verordnung Nr. 305/2011 (Construction Products Regulation, CPR), 2011
- [6] SR 946.51, Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG), 1995
- [7] SR 0.946.526.81, Mutual Recognition Agreement, MRA. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen, 2002
- [8] SR 930.11 Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) 930.11, 2009
- [9] VKF-Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, www.vkf.ch oder www.praever.ch
- [10] Tabelle «Harmonisierte Normen in der Holzbranche»

Leitfäden und Detailinformationen

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

- [11] Onlineliste «Harmonisierte technische Normen für Bauprodukte» www.bbl.admin.ch/bbl
- [12] «Wegleitung zur Bauproduktgesetzgebung», Januar 2017 www.bbl.admin.ch/bbl

HIS Holzindustrie Schweiz

- [13] «Informationen zur Umsetzung des Bauproduktgesetzes in Säge- und Hobelwerken», 2015
- [14] «Qualitätskontrollhandbuch für die harmonisierten Normen EN 14080 und EN 15497»

VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

- [15] «Bauproduktgesetz und Leistungserklärung Kurzinformation für den Schreiner», VSSM
- [16] «Hilfsmittel im Bereich von Fenstern und Türen», VSSM

Website

- [17] www.lignum.ch/leistungen/beratung/bauproduktgesetz/

Disclaimer

Lignum übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Haftungsansprüche werden ausgeschlossen. Es gilt der aktuelle Stand der aufgelisteten Gesetze und Erlasse.



Lignum
Holzwirtschaft Schweiz
Economie suisse du bois
Economia svizzera del legno

Mühlebachstrasse 8
CH-8008 Zürich
Tel. 044 267 47 77
Fax 044 267 47 87
info@lignum.ch
www.lignum.ch

Herausgeber
Lignum, Holzwirtschaft Schweiz, Zürich

Redaktion
Simon Meier, Lignum
Hansueli Schmid, Lignum

Gestaltung
BN Graphics, Zürich, www.bngraphics.ch

Bildnachweis
Türen: Frank Türen AG, Buochs
Fenster: EgoKiefer AG, Altstätten SG
Parkett: ISP Interessengemeinschaft
der Schweizerischen Parkett-Industrie